

Die Gemeindevertretung Petersberg hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 folgende **Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken** beschlossen:

### **Präambel**

Die Richtlinie für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Gemeinde Petersberg soll zu einer nachvollziehbaren und einheitlichen Vergabe der gemeindlichen Wohnbaugrundstücke beitragen. Die Reglementierungen dieser Richtlinie gelten nicht für Wohnbaugrundstücke, die gemäß der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auch für die Errichtung von Sozialem Wohnungsbau und Geschosswohnungsbau ab vier Wohnungen geeignet sind.

### **§ 1**

#### **Angebotsform der Wohnbaugrundstücke**

- (1) Wohnbaugrundstücke werden, sobald sie verfügbar sind, durch den Gemeindevorstand mit einer Bewerbungsfrist von mindestens zwei Wochen über das gemeindliche Internetportal ([www.petersberg.de](http://www.petersberg.de)), die Gemeindezeitung Petersberg und die sonstigen gemeindlich betreuten Portale angeboten. Diesem Angebot wird ein Lageplan der Grundstücke, der Bewerbungsbogen sowie Informationen zu der Bewerbungsfrist und den Erwerbskonditionen beigelegt. Die Vergabe dieser Wohnbaugrundstücke erfolgt unter Anwendung des § 4.
- (2) Der Gemeindevorstand beschließt vor der erstmaligen Veröffentlichung der Wohnbaugrundstücke eines Neubaugebiets nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbeirat, ob die Baugrundstücke des Neubaugebiets in mehreren Abschnitten angeboten werden, welche Abschnitte gebildet werden und ab welchem Zeitpunkt die einzelnen Abschnitte öffentlich angeboten werden. Sollte kein Einvernehmen mit dem Ortsbeirat erzielt werden, entscheidet die Gemeindevertretung.

### **§ 2**

#### **Bewerbung**

Bewerbungen um eines der Wohnbaugrundstücke in einem Neubaugebiet sind schriftlich beim Gemeindevorstand Petersberg, Rathausplatz 1, 36100 Petersberg, einzureichen. Aus einer eingereichten Bewerbung kann kein Anspruch auf den Erwerb eines Wohnbaugrundstücks abgeleitet werden.

### **§ 3**

#### **Vergabeverfahren**

- (1) Der Beschluss über die Vergabe eines Wohnbaugrundstücks erfolgt in der Gemeindevertretung nach vorheriger Beratung im Gemeindevorstand und im Haupt- und Finanzausschuss. Die Gemeindeverwaltung erstellt die entsprechende Beschlussvorlage.
- (2) Im Anschluss an eine Bauplatzzusage der Gemeinde haben die Bewerberinnen und Bewerber eine verfallbare Reservierungsgebühr von 500,00 Euro zu leisten, die bei Abschluss des Kaufvertrages mit dem Kaufpreis verrechnet wird.

## § 4

### Vergabekriterien

- (1) Die Bewerbungen werden zunächst in die in Absatz 2 genannten Kategorien eingeteilt und anschließend innerhalb dieser Kategorien mittels der in Absatz 3 aufgeführten Vergabekriterien bewertet und geordnet. Entsprechend der hieraus entstehenden Rangfolge wählen die Bewerberinnen und Bewerber ihr Wunschgrundstück nacheinander aus. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die abschließende Rangfolge. Das Verfahren zur Grundstücksauswahl wird durch die Gemeindeverwaltung durchgeführt.
- (2) Die Bewerbungen werden in die folgenden vier Kategorien eingeteilt und der Reihenfolge nach gewichtet:
1. Ortsteilansässige Bewerberinnen und Bewerber ohne Wohneigentum in der Gemeinde Petersberg
    - wohnen seit mindestens fünf Jahren aktuell im Ortsteil des Neubaugebiets oder
    - wohnten mindestens zehn Jahre insgesamt im Ortsteil des Neubaugebiets
  2. Gemeindeansässige Bewerberinnen und Bewerber ohne Wohneigentum in der Gemeinde Petersberg
    - wohnen seit mindestens fünf Jahren aktuell in der Gemeinde oder
    - wohnten mindestens zehn Jahre insgesamt in der Gemeinde oder
    - wohnen seit mindestens zwei Jahren aktuell im Ortsteil des Neubaugebiets oder
    - arbeiten seit mindestens zwei Jahren bei einem Arbeitgeber (außer geringfügig Beschäftigte) mit Sitz im Gemeindegebiet
  3. Auswärtige Bewerberinnen und Bewerber ohne Wohneigentum in der Gemeinde Petersberg
  4. Sonstige Bewerbungen
- (3) Die Bewerbungen werden nach den folgenden Kriterien bewertet:
1. Ortsansässigkeit
    - Je mit Hauptwohnsitz in dem Ortsteil des Neubaugebiets gemeldetem Jahr 01 Pkt.
    - Je mit Hauptwohnsitz in den übrigen Ortsteilen gemeldetem Jahr ½ Pkt.Bei der Berechnung der Dauer der Ortszugehörigkeit wird je Hauptwohnsitz kaufmännisch auf volle Jahre auf- bzw. abgerundet.  
Insgesamt können in dieser Kategorie **maximal 35 Punkte** erreicht werden.  
Bei einer Bewerbung mit zwei oder mehr Personen fließt bei diesem Kriterium die höchste Einzelpunktzahl in die Berechnung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung ein.
  2. Familiäre Verbindung
    - Familiäre Verbindung in den Ortsteil des Neubaugebiets 05 Pkt.
    - Familiäre Verbindung in einen (oder mehrere) der übrigen Ortsteile 02 Pkt.Eine familiäre Verbindung liegt vor, wenn die Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkel eines Bewerbers / einer Bewerberin mit Hauptwohnsitz in dem Ortsteil des Neubaugebiets bzw. in einem (oder mehreren) der übrigen Ortsteile der Gemeinde Petersberg gemeldet sind.  
Bei einer Bewerbung mit zwei oder mehr Personen fließt bei diesem Kriterium die höchste Einzelpunktzahl in die Berechnung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung ein.

### 3. Familie

- Paar ohne Kinder 05 Pkt.
  - Alleinerziehende/r oder Paar mit einem im Haushalt lebendem minderjährigem Kind 10 Pkt.
  - Alleinerziehende/r oder Paar mit zwei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern 15 Pkt.
  - Alleinerziehende/r oder Paar mit mehr als zwei im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern 20 Pkt.
- Bei einer Bewerbung mit zwei oder mehr Personen fließt bei diesem Kriterium die höchste Einzelpunktzahl in die Berechnung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung ein.

### 4. Ehrenamtliche Tätigkeit(en)

- Je ehrenamtlicher Tätigkeit im Ortsteil des Neubaugebiets 15 Pkt.
  - Je ehrenamtlicher Tätigkeit in einem (oder mehreren) der übrigen Ortsteile 10 Pkt.
- Unter ehrenamtlichen Tätigkeiten werden aktive Funktionen in Vereinen oder Institutionen der Gemeinde Petersberg über zwei Jahre gewertet, die sich insbesondere durch die Übernahme von Vorstandstätigkeiten oder Jugendarbeit in einem Verein oder einem aktiven sozialen Dienst (z. B.: FFW, DRK, MHD) in der Gemeinde auszeichnen. Die reine aktive und / oder passive Mitgliedschaft in einem Verein wird nicht gewertet. Die Dienste müssen freiwillig und unentgeltlich erfolgen. Aufwandsentschädigungen werden nicht als Entgelt gewertet.
- Insgesamt können in dieser Kategorie **maximal 30 Punkte** erreicht werden.
- Bei einer Bewerbung mit zwei oder mehr Personen fließen bei diesem Kriterium die addierten Einzelpunktzahlen in die Berechnung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung ein, wobei insgesamt nicht mehr als 30 Punkte erreicht werden können.

### 5. Arbeitsplatz

- Mindestens seit zwei Jahren Arbeitsplatz in dem Ortsteil des Neubaugebiets 10 Pkt.
  - Mindestens seit zwei Jahren Arbeitsplatz in einem der übrigen Ortsteile 05 Pkt.
- Bei einer Bewerbung mit zwei oder mehr Personen fließt bei diesem Kriterium die höchste Einzelpunktzahl in die Berechnung der Gesamtpunktzahl der Bewerbung ein.

## § 5

### **Änderungen und Abweichungen**

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung. Abweichungen von dieser Richtlinie können auf Vorschlag des jeweiligen Ortsbeirates oder des Gemeindevorstands durch die Gemeindevertretung beschlossen werden.